

**Verbands- Rechts- und Strafordnung
Antrag der Verbandsgerichtsbarkeit an den VT 2009**

<p>Aktuelle Fassung</p> <p>§ 8 Beteiligte</p> <p>§ 8.1 Antragsteller</p> <p>(7) In Fällen von Auslegung der Satzung und Ordnungen</p> <p>der WVV – Vorstand, das Präsidium sowie der Satzungs- und Ordnungsausschuss.</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>§ 8 Beteiligte</p> <p>§ 8.1 Antragsteller</p> <p>(7) In Fällen von Auslegung der Satzung und Ordnungen</p> <p>Jedes Mitglied des WVV- Vorstandes und des WVV- Präsidiums.</p>
<p>Aktuelle Fassung</p> <p>§ 15 a Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>§ 15 a Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss</p> <p>Neuer Absatz (4) Stellt der Kontrollausschuss ein Verfahren ein, so wird der Antragssteller durch einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt. In dem Bescheid ist der Antragssteller über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist zu belehren.</p>
<p>Aktuelle Fassung</p> <p>E) <u>EINSTWEILIGE ANORDNUNG</u></p> <p>§ 16 Einstweilige Anordnung → wird zu § 17 usw.</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>Neu:</p> <p>§ 16 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheidungen des Kontrollausschusses ist nach Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung das Einlegen einer Beschwerde gegeben. Die Frist, für das Einlegen einer Beschwerde beträgt 12 Tage. Die Beschwerde ist auch gegeben, wenn festgestellt wird, dass der KA nicht ordnungsgemäß und fristgerecht in der Sache ermittelt und einen Antrag bei der entsprechenden Spruchkammer bzw. Verbandsgericht gestellt hat. Beschwerde einlegen kann die Person, die beim KA den Antrag gestellt hat.</p> <p>Für das Beschwerdeverfahren ist erstinstanzlich das Verbandsgericht zuständig.</p>

Begründung:

Auch über die Einstellung eines Verfahrens muss der KA eine schriftliche Begründung abgeben.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses fehlte bislang in der VRSO.

Es sollte jedem Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums ohne Einschränkung die Möglichkeit gegeben werden, eine Rechtsauskunft beim VG anzufordern.

Dieter Spies
1. Vorsitzender der Verbandsgerichtsbarkeit